



- Beschluss -

Einbringer

66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

22.02.2024

Ergebnis

ungeändert beschlossen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01)

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
36	0	0

Anlage 1

1. Änderungssatzung zur SoNuSatzung öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023
(BV-V/07/0832-01)**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, 777) in der zurzeit geltenden Fassung und § 24 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, 42) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/07/0906 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 22.02.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01) wird wie folgt geändert.

§ 5 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut geändert:

Nachfolgend genannter Benutzerkreis erhält auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, die Brücke in Wieck mit ihrem zugelassenen Kfz unter Einhaltung der zulässigen Tonnagebegrenzung (2,5 t) zu queren:

a) Personen mit Hauptwohnsitz in Wieck oder Ladebow,

b) Gewerbetreibende in Wieck oder Ladebow,

c) Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wieck oder Ladebow, deren täglicher Weg zur Arbeit durch die Querung der Wiecker Brücke mindestens um die Hälfte der Fahrstrecke verkürzt wird,

d) Ärzte oder Mitarbeiter von Pflegediensten, die in Wieck oder Ladebow nachweislich ständig Personen betreuen und

e) Personen mit Hauptwohnsitz in Greifswald und Merkzeichen aG oder G im Schwerbehindertenausweis.

Die Sondernutzung ist auf Werktage beschränkt. Eine Sondernutzungserlaubnis für die Querung der Brücke in Wieck an Sonn- und Feiertagen ist ausgeschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald laut Beschlussfassung vom 04.12.2023 (BV-V/07/0832-01) tritt rückwirkend am 01.02.2024 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)